



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit

zur
Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung

–

**Auswirkungen der aktuellen Reform des Betreuungsrechts auf die
Selbstbestimmung der Adressat*innen**

Name: Johanna Duchstein

Erstprüfer*in: Frau Prof.in Dr.in Britta Tammen
Zweitprüfer*in: Frau Prof.in Dr.in Anke Kampmeier

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0437-3

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung.....	1
1. Das Betreuungsrecht	3
1.1 <i>Zielgruppe der rechtlichen Betreuung</i>	6
1.1.1 Menschen mit einer Behinderung	6
1.1.2 Menschen mit einer Erkrankung	7
1.2 <i>Betreuer*innenbestellung</i>	8
1.3 <i>Umfang der rechtlichen Betreuung</i>	11
2. Begriff der Selbstbestimmung	15
2.1 <i>Verfassungsrechtliche Dimension</i>	15
2.2 <i>Verfahrensrechtliche Dimension</i>	17
2.3 <i>Betreuungsrechtliche Dimension</i>	18
3. Wesentliche Neuerungen der Reform bezogen auf die Selbstbestimmung	20
4. Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht.....	24
5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung	30
5.1 <i>Die Vorsorgevollmacht</i>	30
5.2 <i>Die Patient*innenverfügung</i>	30
5.3 <i>Betreuungsverfügung</i>	31
5.4 <i>Die unterstützte Entscheidungsfindung</i>	32
6. Soziale Arbeit und rechtliche Betreuung.....	36
7. Fazit	1
Quellenverzeichnis.....	4

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB a.F.	Bürgerliches Gesetzbuch alte Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtRegV	Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Satz (bei Gesetzesangaben)
S.	Seite (bei Quellenangaben)
SGB	Sozialgesetzbuch
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Normen sind Teil der Gesellschaft. Sie beeinflussen Regeln und bestimmen das Verhalten der Menschen, denn durch sie wird vorgegeben was als akzeptabel und was als nicht akzeptabel gilt. Demnach dienen diese dazu in bestimmten Bereichen eine Art soziale Ordnung herzustellen.

In der vorliegenden Arbeit wird die rechtliche Betreuung als Instrument des Erwachsenenschutzes vorgestellt. Da sich die Gesellschaft mit der Zeit verändert, müssen sich auch die Gesetze entsprechend anpassen. Dementsprechend führte das Gesetz zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht zu Anpassungen in der rechtlichen Betreuung. Fokussiert wurde hier besonders das Selbstbestimmungsrecht der Adressat*innen. Durch Forschungen wurde ersichtlich, dass das Betreuungsrecht überarbeitet werden und entsprechend der Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden muss. Um sich dieser Thematik zu nähern und somit einen Überblick über Neuerungen des Betreuungsrechts zu geben, wird im Verlauf der Bachelorarbeit die Frage bearbeitet, wie die Reform des Betreuungsrechts sich auf die Selbstbestimmung der Adressat*innen auswirkt. Dabei liegt der Fokus auf der Stärkung der Selbstbestimmung durch die Gesetzesreform.

Zu Beginn wird ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des Betreuungsrechts gegeben. Hier wird auf die Einführung der rechtlichen Betreuung eingegangen und wesentliche Gesetzesänderungen, die seitdem vorgenommen wurden, werden thematisiert. Danach werden die Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung genannt und in diesem Zusammenhang wird genauer auf die Adressat*innen eingegangen. Des Weiteren wird die Betreuer*innenbestellung erläutert, anhand derer auch der Betreuungsumfang genauer betrachtet wird. Hierdurch soll ein Eindruck davon entstehen, was die rechtliche Betreuung ausmacht und unter welchen Bedingungen diese wirksam wird. Im weiteren Verlauf wird der Begriff der Selbstbestimmung aufgegriffen, da dieser im Fokus der Gesetzesänderung und auch der Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention steht. Der Begriff der Selbstbestimmung wird unter verschiedenen Aspekten genauer betrachtet. Auf der verfassungsrechtlichen Ebene steht hier die Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Grundgesetz im Fokus. Die verfahrensrechtliche Ebene von Selbstbestimmung wird anhand der Verfahrensfähigkeit der Adressat*innen herausgearbeitet. Schlussendlich wird der betreuungsrechtliche Aspekt durch den freien, natürlichen und mutmaßlichen Willen definiert.

Nach der Definition der Selbstbestimmung werden wesentliche Neuerungen, die sich auf die Selbstbestimmung auswirken, genauer untersucht. Da es jedoch den Umfang der Arbeit ausreizen würde, auf alle Aspekte einzugehen, sind nur solche benannt worden, die sich auf die Führung der Betreuung auswirken. Neben den Vorschriften, die zur Stärkung der Selbstbestimmung beitragen, gibt es auch solche, die die Selbstbestimmung einschränken. Auf besonders schwerwiegende Eingriffe, für die eine gerichtliche Genehmigung notwendig ist, wird im Folgenden eingegangen.

Im weiteren Verlauf der Bachelorarbeit werden die Vorsorgevollmacht, die Patient*innenverfügung und die Betreuungsverfügung als Maßnahmen, die der Wahrung der Selbstbestimmung dienen, vorgestellt. Anlässlich der Reform wurde die unterstützte Entscheidungsfindung als zentraler Aspekt der Betreuer*innentätigkeit im Gesetzestext verankert und stellt somit ein weiteres Instrument dar, das der Wahrung der Selbstbestimmung dient. Abschließend wird die Soziale Arbeit als Arbeitsfeld der rechtlichen Betreuung thematisiert und unter dem Aspekt der Menschenwürde in Verbindung mit dem Betreuungsrecht dargestellt.

1. Das Betreuungsrecht

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige wurde 1989 verabschiedet und trat zum 01.01.1992 in Kraft. Der Reform lag die Zielsetzung zugrunde die Rechtsstellung von Menschen zu verbessern, die an einer psychischen Erkrankung leiden oder bei denen eine körperliche, geistige oder seelischen Behinderung vorliegt. So wurde das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft grundlegend reformiert. Dies hatte die Abschaffung der Entmündigung zur Folge.¹ Die Vormundschaft für Volljährige stellte für die zu betreuenden Personen aufgrund von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit eine Entmündigung dar. Mit dieser ging die Aufhebung der Geschäftsfähigkeit einher, wodurch es den unter Vormundschaft stehenden Personen nach §104 Nr. 3 BGB a.F. nicht möglich war, rechtswirksam Geschäfte abzuschließen zu können.² Ziel der Einführung der Betreuung und damit der Ablösung der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige war es, eine Verbesserung für Volljährige im Bereich des Erwachsenenschutzes zu schaffen.³ Insbesondere die Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung stellte den Grundgedanken der rechtlichen Änderung dar.⁴ Dabei sollte die Selbstbestimmung der Adressat*innen insoweit gewahrt werden, dass die vorhandenen Fähigkeiten geachtet und Rechtseingriffe auf das Wesentliche reduziert werden.⁵ Die Einführung der rechtlichen Betreuung 1992 war gerade für Volljährige eine wichtige Errungenschaft im Bereich des Selbstbestimmungsrechts. Damit aber bis heute die stetige Weiterentwicklung dieses Rechts erfolgen konnte, waren einige Änderungsgesetze (BtÄndG) notwendig. Die Änderungen bezogen sich sowohl auf das materielle Recht, auf das Vergütungs- und Verfahrensrecht als auch auf die Aufgaben der Betreuungsbehörden.⁶

Im Folgenden werden die grundlegenden Änderungen des Betreuungsrechts erläutert. Das 1. BtÄndG wurde 1997 als Gesetzentwurf veröffentlicht. Das Gesetz trat zum 01.01.1999 in Kraft. Diese Änderung brachte die Anpassung der Betreuungsvergütung mit sich, aber auch Änderungen im materiellen Betreuungsrecht. Diese spiegelt sich besonders in der

¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 11/4528 1989, S. 1

² vgl. Münder u.a. 2022, S. 196

³ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 8

⁴ vgl. Trenczek u.a. 2018, S. 377

⁵ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB Vor §§1814-1834 Rn. 1

⁶ vgl. ebd. BGB Vor §§1814-1834 Rn. 2

Stärkung der Vorsorgevollmacht als Alternative zur rechtlichen Betreuung wieder.⁷ Auch das Verständnis der Betreuung wurde präzisiert. Die vorher als persönlich bezeichnete Betreuung wurde durch das 1. BtÄndG als rechtliche Betreuung definiert und soll deutlich machen, dass Adressat*innen in der Besorgung ihrer rechtlichen Angelegenheiten unterstützt werden, während rein fürsorgliche Aspekte in den Hintergrund treten.⁸ Das 2. BtÄndG trat im Jahr 2005 in Kraft. Die wesentlichen Regelungen dieses Änderungsgesetzes, erstreckten sich in dem Bereich der Betreuer*innenvergütung. Durch dieses BtÄndG wurde die Umstellung auf Pauschalen erzielt. Ein weiteres Thema war die Stärkung der Vorsorgevollmacht, um den Bedarf rechtlicher Betreuungen zu minimieren. Außerdem wurde auf den Vorrang des freien Willens eingegangen, der als Maßstab für die Betreuer*innenbestellung eingeführt wurde. Hierdurch wurde deutlich formuliert, dass gegen den freien Willen der Adressat*innen eine Betreuer*innenbestellung nicht erfolgen darf.⁹ Wesentliche Regelungen, die das 3. BtÄndG zum 01.09.2009 mit sich gebracht hat, waren Anpassungen zur Patient*innenverfügung. Diese wurden mit dem Hintergrund das Selbstbestimmungsrecht der Adressat*innen zu wahren, eingeführt. Die Patient*innenverfügung ermöglicht somit eine Sicherheit hinsichtlich der Durchsetzung eigener Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlungsmaßnahmen.¹⁰ Neben den BtÄndG gab es auch andere Veränderungen in der Gesetzeslage. So wurde das 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde eingeführt, um durch Anpassungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz (BtBG), der tendenziell steigenden Zahl der Betreuungen entgegenzuwirken. Die Aufgabe der Betreuungsbehörde wurde dahingehend geändert, als dass diese für eine bessere Aufzeigung und Vermittlung „anderer Hilfen“ Rechnung tragen sollen. Damit sollte dafür gesorgt werden, dass die Bestellung von Betreuer*innen weitestgehend vermieden werden kann und nur dann erfolgt, wenn diese wirklich erforderlich ist.¹¹ Die neueste Änderung im Betreuungsrecht wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geschaffen, das in diesem Jahr in Kraft getreten ist. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf

⁷ vgl. Bundesregierung Drucksache 13/7158 1997, S. 1f.

⁸ vgl. Münder u.a. 2022, S. 196

⁹ vgl. Bundesregierung Drucksache 121/05 2005, S. 1f.

¹⁰ vgl. Bundesregierung Drucksache 16/8442 2008, S. 2f.

¹¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 17/13419 2013, S. 1f.

vorgelagerte „andere Hilfen“ durchgeführt wurden, haben einen Optimierungsbedarf gezeigt.¹²

Die im Jahr 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN- Behindertenrechtskonvention strebte an, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, die Inklusion und Teilhabe dieser sowie die allgemeinen Menschenrechte zu stärken.¹³ Durch die Ergebnisse der Forschungsvorhaben wurde deutlich, dass die im Art.12 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Hilfestellung zur Stärkung der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in der rechtlichen Betreuung nur unzureichend umgesetzt wird. Dadurch ergab sich eine Überprüfung des Betreuungsrechts, die dessen Neugestaltung zur Folge hatte.¹⁴ Die daraus folgenden Änderungen haben einen Diskurs geschaffen, der besonders die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Fokus gestellt hat. Sie sollen im Sinne des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention in der Ausübung ihrer Handlungs- und Rechtsfähigkeit gestärkt werden. Die im Betreuungsrecht als wesentlich zu bezeichnenden Anpassungen betreffen vorrangig die Akteure in der rechtlichen Betreuung.

„Im Einzelnen sollen der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie die Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (...) sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden (...).“¹⁵

Die im Rahmen dieses Gesetzentwurfs festgehaltenen Änderungen traten am 01.01.2023 in Kraft. Das BGB, in dem die materiellen Vorschriften zur rechtlichen Betreuung geregelt sind, wurde umfassend neu strukturiert. Durch die damalige Einführung des Betreuungsrechts wurde eine Alternative zur Vormundschaft geschaffen, die sich in verbesserter Hinsicht, auf die Selbstbestimmung der Adressat*innen auswirken soll. Diese Abgrenzung wurde nun im Rahmen der Reform auch im Gesetzestext vorgenommen. Hier wurden die betreuungsrechtlichen von den vormundschaftsrechtlichen Regelungen abgegrenzt.¹⁶ Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zuvor im BtBG geregelt waren, sind durch die Neuregelungen nun im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zu

¹² vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 1f.

¹³ vgl. Trenczek u.a. 2018, S. 76

¹⁴ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 1f.

¹⁵ vgl. ebd.

¹⁶ vgl. Guhling 2023, S. 5

finden.¹⁷ Vorschriften über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sind im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.¹⁸

1.1 Zielgruppe der rechtlichen Betreuung

Die Betreuer*innenbestellung unterliegt bestimmten Voraussetzungen. Diese sind im §1814 BGB genauer dargelegt und beinhalten unter anderem die Volljährigkeit der zu betreuenden Personen. Dies bedeutet, dass das 18. Lebensjahr für die Bestellung eines*r Betreuer*in vollendet sein muss. Ausnahme bildet die Bestellung der rechtlichen Betreuung bei noch 17-Jährigen für dessen Inkrafttreten aber das 18. Lebensjahr, also die Volljährigkeit, ausschlaggebend ist. Grund für diese Regelung ist die Tatsache, dass für Minderjährige andere gesetzliche Vertretungen vorgesehen sind. Neben den Eltern sind dies das Jugendamt im Sinne der Beistandschaft (§§1712 ff. BGB), ein Vormund (§§1773 ff. BGB) oder aber ein Pfleger (§§18019 ff. BGB). Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Adressat*innen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst nicht besorgen können. Hierbei wird die gegenwärtige Lebenswelt betrachtet, nach dieser muss ein Betreuungsbedarf vorliegen. Um eine rechtliche Betreuung einleiten zu können ist zu ermitteln, in welchen Bereichen Unterstützungsbedarf besteht. Entsprechend erfolgt eine klient*innenorientierte Anpassung der Betreuer*innentätigkeit, nach welcher auch der Umfang der Betreuung bestimmt wird. Dies hat den Grund den möglichen Vorrang anderer Hilfen zu gewährleisten. Außerdem soll durch diese Betrachtung nicht allein die Erkrankung oder Behinderung Auslöser für die Bestellung einer Betreuung sein.¹⁹

1.1.1 Menschen mit einer Behinderung

Eine Zielgruppe für die rechtliche Betreuung sind Menschen mit Behinderung. Die neue Gesetzeslage sieht eine sprachliche Änderung des §1896 BGB a.F. vor. Nach dieser Anpassung werden nun nicht mehr Menschen nach einer „körperlichen, geistigen oder seelischen“ Behinderung unterschieden. Seit 2023 heißt es im Gesetzestext lediglich Menschen mit Behinderung. Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Rahmen des Betreuungsrechts auszulegen ist. Grund der Änderung ist die Tatsache, dass nicht nur die im §1896 BGB a.F. genannten Formen der Behinderung zu

¹⁷ vgl. Münder u.a. 2022, S. 197

¹⁸ vgl. ebd.

¹⁹ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1814 Rn. 9

einer Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit führen, sondern auch andere Formen, die sich nicht in die genannten Kategorien des §1896 BGB a.F. einordnen lassen. Die Reform soll außerdem dazu dienen, Menschen vor Diskriminierung und Stigmatisierungen zu schützen, indem der Umfang der rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht durch eine Diagnose beeinflusst wird.²⁰ Nach Art. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention wird unter einer Behinderung eine langfristige seelische, geistige, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigung verstanden. Die Behinderung kann zur Folge haben, dass die Menschen dadurch Barrieren ausgesetzt sind, die sie an der gleichberechtigten, wirksamen und vollen Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Unter solchen Behinderungen sind Intelligenzdefekte zu verstehen, die angeboren sind, durch frühkindliche Hirnschädigungen oder durch die Geburt hervorgerufen wurden.²¹ Auch körperliche Behinderungen können die Betreuer*innenbestellung notwendig machen. Körperliche Beeinträchtigungen machen dann eine Betreuer*innenbestellung notwendig, wenn diese zur Folge haben, dass die betroffene Person wesentlich oder auch nur teilweise daran verhindert ist, sich selbst um die Besorgung der eigenen Angelegenheiten zu kümmern.²²

1.1.2 Menschen mit einer Erkrankung

Wie bereits geschildert, gibt es eine sprachliche Neufassung, die sich auf die Zielgruppe der rechtlichen Betreuung auswirkt. Die Änderungen bezogen auf Menschen mit Behinderungen wurden bereits im vorherigen Abschnitt thematisiert und schließen ebenso Menschen mit einer Erkrankung ein. So wird nicht mehr von Menschen mit einer „psychischen“ Erkrankung gesprochen, sondern der Begriff „psychisch“ aus dem Gesetzestext gestrichen. Die vorgenommene Streichung der Begriffe ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention, denn im Sinne dieser werden somit die genannten Erkrankungen deutlicher hervorgehoben, was zur Folge hat, dass der betroffene Personenkreis als auffallend betreuungsbedürftig verstanden wird. Wichtig zu betonen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass durch das Weglassen der Adjektive keine Erweiterung des Personenkreises erfolgen soll, sondern das Ziel der Gesetzesänderung eine sprachliche Neugestaltung war, um den diskriminierenden Begriffen entgegenzuwirken.²³

²⁰ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 1ff.

²¹ vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023 (Internetquelle)

²² vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 9

²³ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 230f.

Darüber hinaus wird in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich, dass es oft körperliche Erkrankungen gibt, die zwar eine rechtliche Betreuung begründen, sich allerdings, aufgrund der Schwere der Erkrankung, nicht als Behinderung einordnen lassen. Entsprechend eignet sich die rechtliche Betreuung nun auch für diesen Personenkreis, da vielfältige Krankheitsbilder einbezogen werden. Geäußerte Bedenken durch die Streichung des Begriffes „psychisch“ aus dem Gesetzestext beziehen sich auch auf Abhängigkeitserkrankungen. In diesem Zusammenhang soll die Befürchtung, dass vermehrt Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen für eine Betreuer*innenbestellung in Betracht kommen, entgegengetreten werden. Vielmehr wird durch die Gesetzgebung darauf aufmerksam gemacht, dass Abhängigkeitserkrankungen sehr wohl psychische Erkrankungen sind, die zuvor durch die Rechtsprechung des BGH nicht als Grundlage für eine Betreuer*innenbestellung berücksichtigt wurden.²⁴

Zu den Krankheiten, die eine rechtliche Betreuung notwendig machen, zählen sowohl psychische als auch körperliche Krankheiten. Hierunter fallen beispielsweise Demenzerkrankungen, die Folge von degenerativen Hirnprozessen sind oder auch eine Hirnhautentzündung, die Folge einer Krankheit ist. Auch Verletzungen des Gehirns sind Erkrankungen, die eine Betreuer*innenbestellung notwendig machen können. In bestimmten Fällen zählen auch Abhängigkeitserkrankungen dazu, die in Verbindung mit Alkohol-, Drogen- oder auch Medikamentenkonsum stehen. Aber auch Persönlichkeitsstörungen oder Neurosen lassen sich zu den Erkrankungen einordnen, die eine rechtliche Betreuung notwendig machen können.²⁵

1.2 Betreuer*innenbestellung

Für die Betreuer*innenbestellung sind zunächst die grundlegenden Voraussetzungen abzuklären. Nach §1814 Abs. 1 BGB gehört hierzu die Volljährigkeit der Adressat*innen, da für Minderjährige die elterliche Sorge als Schutzfunktion besteht. Unter Umständen ist die Einrichtung einer Betreuung auch nach dem 17. Lebensjahr möglich, die allerdings erst zum Zeitpunkt der Volljährigkeit wirksam wird. Die Betreuer*innenbestellung kommt dann in Betracht, wenn das Besorgenkönnen der eigenen rechtlichen Angelegenheiten entweder eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Eine weitere Voraussetzung der Betreuer*innenbestellung ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung.²⁶ Demzufolge schließt sich der Erforderlichkeitsgrundsatz nach §1814 Abs. 3 Satz

²⁴ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 230ff.

²⁵ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 9

²⁶ vgl. Münder u.a. 2022, S. 198

1 BGB an. Dieser soll nun auch im Vorfeld der Betreuer*innenbestellung Beachtung finden und dient dazu Betreuungen zu vermeiden, die nicht erforderlich sind. Einerseits ist dies der Fall, wenn es bereits bevollmächtigte Personen durch eine Vorsorgevollmacht gibt. Hier hat die Vorsorgevollmacht Vorrang vor der Betreuer*innenbestellung.²⁷ Andererseits wurde nun durch die Einführung des §1358 BGB eine Möglichkeit geschaffen, die Betreuer*innenbestellung zu vermeiden. Entsprechend der Voraussetzungen des §1358 BGB ist es nun möglich, dass Ehegatten sich vertreten können. Für den Fall, dass der Ehegatte oder die Ehegattin bewusstlos oder aufgrund von einer Krankheit nicht dazu in Lage ist seine/ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, kann dies im Bereich der Gesundheitspflege die andere Person übernehmen.²⁸

Zudem ist bei der Betreuer*innenbestellung die Vorrangigkeit anderer Hilfen nach §1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB zu beachten. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Hierbei ist zu prüfen, ob andere Hilfen für die Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten herangezogen werden können, um die Bestellung eines/einer Betreuer*in zu vermeiden. In Betracht gezogen werden hierfür besonders Hilfen, die der Schnittstelle zum Sozialrecht angehören. Zu diesen zählen z.B. die Eingliederungshilfe nach SGB IX, Maßnahmen für die Jugendhilfe nach §41 SGB VIII oder solcher Hilfen, die zur Abwendung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§67 bis 69 SGB XII dienen.²⁹ Seit diesem Jahr wurde nun auch im Rahmen des §8 BtOG die Aufgabe der Betreuungsbehörden deutlicher betont, hinsichtlich weiterführender Hilfen zu beraten, um so überflüssige Betreuungen zu vermeiden.

§1814 Abs. 2 BGB regelt außerdem, dass die Einrichtung einer Betreuung nicht gegen den freien Willen erfolgen darf. Demnach ist es grundsätzlich möglich, dass die Betreuer*innenbestellung seitens der Adressat*innen untersagt wird, sofern sie einen freien Willen bilden können. Die Aufklärung der Adressat*innen obliegt den Akteur*innen des Betreuungsrechts. Diese sollen im Rahmen des Verfahrens eine unterstützte Entscheidungsfindung insofern ermöglichen, sodass die Adressat*innen über das Wesen der rechtlichen Betreuung und ihren Möglichkeiten sich bei Komplikationen ans Gericht wenden zu können, erfahren.³⁰

Liegen nun die Voraussetzungen für die Betreuer*innenbestellung vor, kann diese eingeleitet werden. Nach §1814 Abs. 4 BGB ist es möglich, das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag der volljährigen Person einzuleiten. Der Antrag kann nur

²⁷ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1814 Rn. 2

²⁸ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 41f.

²⁹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 233 Rn. 46,47

³⁰ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1814 Rn. 30

von der volljährigen Person selbst gestellt werden, wofür die Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung darstellt. Lediglich das Vorliegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung ist hier zu berücksichtigen. Die Einleitung der Betreuung von Amts wegen wird durch Anregungen, die an das Betreuungsgericht weitergeleitet werden, angeregt. Dritte Personen haben daher im Rahmen des Betreuungsrechts kein eigenes Antragsrecht, sondern können lediglich Hinweise zu einer Betreuer*innenbestellung geben.³¹ Die örtliche Zuständigkeit für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist im §272 FamFG geregelt.

Ein/ Eine Betreuer*in wird nach §1816 BGB grundsätzlich vom Betreuungsgericht bestellt. Gibt es Wünsche, die sich auf die Person des/der Betreuer*in beziehen, ist diesen zu entsprechen. Außer es handelt sich hierbei um eine Person, die für die rechtliche Betreuung nicht geeignet ist. Davon ist nur auszugehen, wenn erhebliche Gefahr und auch eine Begründung dafür vorliegt, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen der Adressat*innen geführt wird. Dies ist beispielsweise bei Interessenkonflikten der Fall. Wird als Betreuer*in niemand vorgeschlagen, wird eine Person ausgewählt, die die rechtliche Betreuung übernimmt. Hierfür kommen sowohl nahestehende Menschen bzw. Familienangehörige in Frage, aber auch Ehrenamtliche, Berufsbetreuer*innen oder Personen, die bei einem Betreuungsverein oder einer Behörde beschäftigt sind.³² Vorrangig gilt jedoch die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer*innen. Nur, wenn es keine Person gibt, die die Betreuung ehrenamtlich führen kann, wird auf Berufsbetreuer*innen zurückgegriffen.³³ Es besteht auch die Möglichkeit mehrere Betreuer*innen zu bestellen, sofern hierdurch die Angelegenheiten des/der Adressat*in besser besorgt werden können. Grundsätzlich hat jedoch die Einzelbetreuung für die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer*in und Adressat*in Vorrang.³⁴

Die Geeignetheit für die Betreuung nach §1816 Abs. 1 BGB wird anhand der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit nach §21 BtOG für ehrenamtliche Betreuer*innen und nach §23 BtOG für Berufsbetreuer*innen festgelegt. Diese gelten als Voraussetzung für die Bestellung einer natürlichen Person.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts und der damit verbundenen Einführung des BtOG wurde zugleich die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) für Berufsbetreuer*innen eingeführt. Ziel

³¹ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 37

³² vgl. ebd., S. 13ff.

³³ vgl. Münder u.a. 2022, S. 200f.

³⁴ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 15

dessen ist die Sicherung der Qualität der rechtlichen Betreuung, denn bis zur Einführung dieser Verordnung gab es keinerlei einheitliche Zugangsvoraussetzungen. Diese dient also der Gewährleistung, dass berufliche Betreuer*innen nicht nur persönlich dafür geeignet und zuverlässig sind, sondern auch die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen können. Demnach wird mit der BtRegV ein Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet. Die erforderliche Sachkunde lässt sich entsprechend §4 BtRegV auf verschiedene Weise, wie z.B. durch Zeugnisse, über einen Sachkundelehrgang oder Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge nachweisen. Nach §7 Abs. 6 BtRegV gilt die Sachkunde für Menschen, die eine Befähigung zum Richteramt haben oder aber Absolvent*innen des Studiums der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik als nachgewiesen. Dementsprechend sind Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Volljurist*innen nach Abschluss des Studiums bereits dahingehend qualifiziert, als dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen können.³⁵ Weiterhin ist zu prüfen, ob die für die Betreuung in Betracht kommende Person dafür geeignet ist, die ihr übertragenen Aufgaben im erforderlichen Umfang nach §1821 BGB zu erledigen.³⁶ Es ist außerdem in bestimmten Fällen nach §1817 BGB möglich, mehrere Betreuer*innen zu bestellen. Dies ist dann bedeutsam, wenn dadurch die Angelegenheiten des/der Adressat*in besser besorgt werden können.

1.3 Umfang der rechtlichen Betreuung

Die rechtliche Betreuung soll die Bereiche abdecken, in denen die volljährige Person einen Unterstützungsbedarf aufweist und somit nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.³⁷ Der Umfang der Betreuung ist im §1815 BGB geregelt. Die einzelnen rechtlichen Angelegenheiten, nach der sich der Betreuungsumfang richtet, sind sehr individuell. Beispielhaft kommt eine Betreuer*innenbestellung dann in Betracht, wenn eine Person aufgrund einer Behinderung einen Pflegebedarf aufweist und nicht in der Lage ist, sich um die Organisation der eigenen pflegerischen Versorgung zu kümmern. Der/Die Betreuer*in übernimmt dann diese Organisation, sofern diese nicht durch andere Bevollmächtigte oder soziale Dienste abgedeckt werden kann. Zu den Aufgaben zählen in diesem Rahmen für die Betreuer*innen im Sinne des Besorgens der rechtlichen Angelegenheiten, auch Verträge abzuschließen.³⁸

³⁵ vgl. Jürgens u.a. 2023, BtRegV Rn. 1

³⁶ vgl. Münder u.a. 2022, S. 201

³⁷ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1815 Rn. 13

³⁸ vgl. ebd., BGB §1814 Rn. 10,11

Der Umfang der Betreuung wird in so genannte Aufgabenkreise eingeteilt. Hiermit ist die Gesamtheit der Aufgaben definiert, die der/die Betreuer*in zu regeln hat. Konkrete einzelne Bereiche werden hingegen als Aufgabenbereiche bezeichnet.³⁹ Im gerichtlichen Verfahren wird ermittelt, in welchen Gebieten die zu betreuende Person Hilfe benötigt und welche Angelegenheiten sie selbst ausüben kann. Hierdurch sollen nur die Aufgabenbereiche an die rechtliche Betreuung übertragen werden, in denen auch tatsächlich ein Betreuungsbedarf besteht. Das Betreuungsgericht ist dafür zuständig, im Sinne der Erforderlichkeit die einzelnen Aufgabenbereiche anzuordnen.⁴⁰ Zuvor war die Anordnung aller Angelegenheiten möglich, die nun aber durch den Gesetzgeber im Sinne der Reform als nicht mehr zulässig erachtet wird. Begründet wird dies damit, dass die Vertretung in allen Angelegenheiten schon zuvor nicht möglich war, da dies auch höchstpersönliche Bereiche wie z.B. die Eheschließung inkludieren würde.⁴¹ Des Weiteren wird in §1815 Abs. 2 BGB festgelegt, dass Entscheidungen über spezielle Aufgabenbereiche nur möglich sind, wenn diese ausdrücklich vom Betreuungsgericht angeordnet wurden. Hierunter zählen z.B. mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringungen nach §1831 Abs. 1 BGB aber auch freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1831 Abs. 4 BGB sowie weiterer Entscheidungen und Bestimmungen, die explizit vom Betreuungsgericht anzuordnen sind.

Vorschriften zur Führung der Betreuung befinden sich im §1821 BGB. Dieser stellt die zentrale Norm für das Betreuungsrecht dar. In diesem Paragraphen werden die Pflichten von Betreuer*innen geregelt, die die Grundlage für die Ausübung der rechtlichen Betreuung bilden.⁴² Mit dem §1821 BGB wurde der Vorrang der Wünsche der Adressat*innen geregelt. Im Gegensatz zum vorher gültigen Recht darf der/die Betreuer*in nach §1821 Abs. 1 S. 2 BGB nur von seiner/ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen, „soweit dies erforderlich ist“. Dementsprechend ist der/die Betreuer*in nur dazu befähigt, den Adressat*innen bei der selbständigen Besorgung seiner/ihrer Angelegenheiten zu unterstützen. Dies wurde durch die Neuregelungen deutlicher formuliert. Die Besorgung der Angelegenheiten darf nur insofern erfolgen, als dass der/die Adressat*in weiterhin die Lebensgestaltung nach eigenem Wunsch vornehmen kann. Hier wird nun nicht mehr das „Wohl“, sondern der „Wunsch“ in den Vordergrund gestellt.⁴³ Die Definition des Wunsches geht in diesem Zusammenhang mit Äußerungen einher, die sowohl Ausdruck des

³⁹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 234

⁴⁰ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 11

⁴¹ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1815 Rn. 7

⁴² vgl. Kersting 2021, S. 203

⁴³ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1821 Rn. 14

freien Willens sind oder aber solche, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt.⁴⁴ Dementsprechend ist der Begriff des Wunsches sowohl auf den freien als auch auf den natürlichen Willen des/der Adressat*in zu beziehen.⁴⁵

Weiterhin ergibt sich aus §1821 BGB die Pflicht für die Betreuer*innen die Wünsche der Adressat*innen festzustellen und diesen, soweit keine Ausnahme des §1821 Abs. 3 BGB vorliegt, zu entsprechen. Auch Wünsche, die bereits vor der Betreuer*innenbestellung geäußert wurden, sollen berücksichtigt werden, es sei denn der/die Adressat*in möchte nicht mehr an diesen festhalten. Zu den Ausnahmen der Wunschbefolgung gehören nach §1821 Abs. 3 BGB, wenn der/die Adressat*in sich selbst oder sein Vermögen gefährden würde, soweit dieser Wunsch auf dem fehlenden freien Willen beruht. Eine solche Gefahr besteht dann, wenn die Gesamtsituation des/der Adressat*in, sein/ihr Lebensumfeld und seine/ihre Versorgung in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Es genügt bereits, dass eine Erfüllung der Wünsche zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung führen könnte. Die möglichen negativen Auswirkungen auf höherwertige Rechtsgüter, wie das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen der betreuten Person, müssen jedenfalls so schwerwiegend sein, dass sie eine Ablehnung der Wunscherfüllung rechtfertigen. Gemäß der Rechtsprechung des BGH darf ein/eine Betreuer*in beispielsweise einen Wunsch der betreuten Person nicht allein aufgrund einer möglichen Gefährdung des Vermögens ablehnen, solange diese voraussichtlich mit ihren Einkünften und ihrem Vermögen bis zum Tod auskommen kann. Der Erhalt des Vermögens für die Nachlassempfänger*innen ist nur dann maßgebend für den/die Betreuer*in, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betreuten Person entspricht.⁴⁶ Eine Gefährdung, die einen Eingriff rechtfertigen würde, wäre z.B. wenn Mietzahlungen nicht mehr erfolgen können und als Folge daraus der Wohnungsverlust drohen würde.⁴⁷

Können die Wünsche der Adressat*innen nicht festgestellt werden oder darf diesen aufgrund §1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB nicht entsprochen werden, weil die Äußerung nicht auf dem freien Willen beruht, wird nach §1821 Abs. 4 BGB der mutmaßliche Wille herangezogen. Dieser ist auf Grundlage konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wofür das Heranziehen der persönlichen Wertvorstellungen und auch früheren Äußerungen in Zusammenhang mit dem Austausch mit Angehörigen zweckdienlich sein kann. Entsprechend wird nach §1822 BGB die Auskunftspflicht geregelt.⁴⁸

⁴⁴ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 250

⁴⁵ vgl. Kersting 2021, S. 204

⁴⁶ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 252

⁴⁷ vgl. Brakenhoff/Lütgens 2022, S. 18

⁴⁸ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 253f.

Die Pflicht zur Wunscherfüllung gilt auch dann nicht, wenn diese dem/der Betreuer*in nach §1821 Abs. 3 S. 2 BGB nicht zumutbar sind. Hierzu gehören vor allem Handlungen, die nicht zur Betreuer*innentätigkeit gehören wie z.B. Begleitung zu Einkäufen oder Arztbesuche. Außerdem ist das Vornehmen von rechtswidrigen Handlungen sowie dessen Unterstützung seitens der Betreuer*innen abzulehnen.⁴⁹

Darüber hinaus wird nun ausdrücklich nach §1821 Abs. 5 BGB darauf hingewiesen, dass die Betreuer*innen dazu verpflichtet sind regelmäßig persönlichen Kontakt zu den Adressat*innen herzustellen. Dementsprechend darf der Umfang der Betreuung sich nicht nur auf die Erledigung des Schriftverkehrs beschränken, sondern beinhaltet auch, sich einen persönlichen Eindruck von der betreuten Person zu verschaffen und sich über deren Angelegenheiten auszutauschen. Auch wenn der Austausch aufgrund einer Beeinträchtigung nicht möglich ist, ist gleichwohl der persönliche Kontakt zur betreuten Person herzustellen.⁵⁰

⁴⁹ vgl. Brakenhoff/Lütgens 2022, S. 19

⁵⁰ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 19

2. Begriff der Selbstbestimmung

Um sich dem Begriff der Selbstbestimmung anzunähern, wird zuerst das Verständnis von Freiheit aufgegriffen. Dieses lässt sich zwar auf unterschiedliche Weise definieren, doch sicher ist, dass Freiheit ein wichtiges Gut ist. Im Alltagsverständnis lässt sich unter Freiheit verstehen, dass wir tun und lassen, was wir möchten. Das „Recht auf Freiheit“, wie Lipp es formuliert, gibt jeder Person die Möglichkeit zu denken, zu handeln und zu sein wie sie/er es möchte. Allerdings kann die Freiheit nicht uneingeschränkt sein. Da jedem das gleiche Recht auf Freiheit zusteht, kann dieses nur beschränkt werden, wenn dieses in die Rechte anderer greift oder die Beschränkung im Interesse aller ist. Diese Ausnahme bedarf dann einer Legitimation im Sinne einer Rechtfertigung und muss begründet werden. In diesem Sinne bedeutet Freiheit also nach eigenen Wertvorstellungen und Maßstäben zu leben und selbst Entscheidungen zu treffen. Der Kern des Rechts auf Freiheit besteht demnach in der Selbstbestimmung.⁵¹

Nachdem der Begriff der Selbstbestimmung definiert ist, werden hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts verschiedene rechtliche Dimensionen betrachtet, die relevant für die Betreuungsarbeit sind.

2.1 Verfassungsrechtliche Dimension

Das verfassungsrechtliche Verständnis von Selbstbestimmung findet sich in der Verfassung wieder. Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Daraus lässt sich ableiten, dass das verfassungsrechtliche Verständnis von Selbstbestimmung für jeden Menschen gleichermaßen gilt. Allerdings ist nicht jede Person dazu in Lage ist, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln, da manche diese Fähigkeit nicht mehr besitzen wie z.B. Wachkomapatienten. Trotzdem steht jedem Menschen dieses Recht zu. Das Selbstbestimmungsrecht ist der Kern, der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Sowohl das Recht auf Freiheit als auch die Menschenwürde stehen jedem Menschen in gleicherweise zu. Die Menschenwürde ist nach Art. 1 Abs. 1 GG durch den Staat zu schützen und zu achten. Für den Staat ergibt sich somit sowohl ein Achtungs- als auch ein Schutzgebot. Aus dem Achtungsgebot ergibt sich, dass die Betreuer*innenbestellung verfassungsrechtlich nur

⁵¹ vgl. Lipp 2008, S. 51

zulässig ist, wenn der/die Adressat*in aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage ist freie, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Andererseits ist der Staat im Sinne des Schutzgebotes dazu verpflichtet den Adressat*innen ein Mittel zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe sie ihr Selbstbestimmungsrecht auch mit einer Krankheit oder Behinderung verwirklichen können. Wird dies nun in den Kontext der rechtlichen Betreuung übertragen, stellt die rechtliche Betreuung ein Instrument des Staates dar, das den Adressat*innen zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts dient. Insofern wird der Eingriff durch den Staat nur auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Entscheiden aufgrund einer Krankheit oder Behinderung fehlt.⁵²

Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention finden sich Anknüpfungspunkte zur Selbstbestimmung, die besonders auf die Reform des Betreuungsrechts Einfluss genommen haben. Am 13.12.2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. International ist es am 03.05.2008 in Kraft getreten. In Deutschland geschah dies nach der Ratifizierung am 24.02.2009 und trat am 26.03.2009 in Kraft. Grund für das Entstehen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen unzulänglich vor Ausgrenzung und Diskriminierung geschützt wurden und immer noch werden. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurden die bereits allgemeinen anerkannten Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Hiermit soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch Menschen mit Behinderungen Träger von Menschenrechten sind und der Staat dazu verpflichtet ist die Rechte von Ihnen zu beachten, zu gewährleisten und auch zu schützen. In diesem Sinne wird eine Behinderung als eine Bereicherung für die menschliche Vielfalt gesehen. Ziel dessen ist es, allen Menschen mit Behinderung einen vollumfänglichen und gleichberechtigten Zugang zu Menschenrechten und Grundfreiheiten zu ermöglichen.⁵³ Art. 12 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention zeigt bereits auf, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt eine Rechts- und Handlungsfähigkeit aufweisen. Des Weiteren soll ihnen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention Zugang zu Unterstützung geboten werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Außerdem wird mit Art. 12 Abs. 4 UN-Behindertenrechtskonvention sichergestellt, dass die die Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit dem Willen der betreffenden Personen gewährleistet und entsprechend die Präferenzen des/der Adressat*in

⁵² vgl. Lipp 2008, S. 51ff.

⁵³ vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023 (Internetquelle)

geachtet werden, sodass Interessenkonflikten und Missbrauch entgegengewirkt werden kann. In diesem Sinne finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention vielerlei Anknüpfungspunkte für Menschen mit Behinderungen, die sich bezugnehmend zur Selbstbestimmung auf die autonome Lebensgestaltung, Unabhängigkeit und auch die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, beziehen.

2.2 Verfahrensrechtliche Dimension

Die Selbstbestimmung der Adressat*innen hat auch in der verfahrensrechtlichen Dimension eine besondere Bedeutung. Üblicherweise steht die Geschäftsfähigkeit in Verbindung mit der Verfahrensfähigkeit. Wer geschäftsfähig ist, erfüllt die Voraussetzung dafür, seine/ihre Rechtsangelegenheiten vor Gericht vertreten zu können und kann als Folge daraus selbstbestimmt handeln.⁵⁴

Anders ist dies bei geschäftsunfähigen Personen. Damit sind nach §104 BGB Personen unter 7 Jahren oder solche, die aufgrund einer Einschränkung der Geistestätigkeit nicht in der Lage sind, einen freien Willen zu bilden, gemeint. Sie können keine rechtswirksamen Geschäfte eingehen, was zur Folge hat, dass ihre Willenserklärungen unwirksam sind. Daher besteht zumindest für nicht Geschäftsfähige die Notwendigkeit einer Vertretung.⁵⁵

Wie steht es nun um die Selbstbestimmung in betreuungsrechtlichen Verfahren?

Wie in allen Verfahren, ist die Verfahrensfähigkeit für die Adressat*innen wichtiger Bestandteil rechtswirksam handeln zu können und setzt die Geschäftsfähigkeit voraus. In Betreuungsverfahren ist dem nicht so. Hier gilt nach §275 FamFG die Verfahrensfähigkeit unabhängig von der Geschäftsfähigkeit. Demnach sind die Adressat*innen dazu berechtigt, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen zu können und selbst Anträge zu stellen.⁵⁶ Dadurch wird die Rechtsposition der Adressat*innen sowohl in Betreuungsverfahren als auch in unterbringungsähnlichen Verfahren gestärkt. Hierzu zählen z.B. die Betreuer*innenbestellung als auch Veränderungen, die sich auf die Auswahl des/der Betreuer*in beziehen. Folglich sind die Adressat*innen unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit dazu berechtigt, Antragstellungen selbst vorzunehmen, Rechtsmittel selbst einzulegen, Richter*innen und Sachverständige abzulehnen usw.⁵⁷

⁵⁴ vgl. Guhling 2023, S. 3

⁵⁵ vgl. Wabnitz 2021, S. 66ff.

⁵⁶ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 37

⁵⁷ vgl. Jürgens u.a. 2023, FamFG §275 Rn. 3,4

Im Sinne der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts, die die Betreuungsrechtsreform in den Fokus stellt, ist es den Adressat*innen in betreuungsrechtlichen Verfahren möglich, eigenverantwortlich zu handeln, sofern sie dazu in der Lage sind.⁵⁸

2.3 Betreuungsrechtliche Dimension

Die Fähigkeit eigenverantwortlich Entscheidungen treffen zu können, geht im Betreuungsrecht mit der Fähigkeit einher, einen freien Willen zu bilden und demnach selbstbestimmt zu handeln. Bei dem freien Willen handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der sich aus dem Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG ergibt. Demnach hat jeder Mensch das Recht, sein Leben nach seinen Wünschen zu gestalten, sofern nicht die Rechte Anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstoßen wird. In diesem Sinne wird in die Selbstbestimmung bzw. die Freiheit der eigenen Lebensgestaltung nur aus erheblichen Gründen eingegriffen.⁵⁹

In der rechtlichen Betreuung wird unter dem freien, natürlichen und mutmaßlichen Willen unterschieden. Der freie Wille beschreibt einen Zustand, in dem die betroffene Person dazu fähig ist, sowohl Vorteile als auch Nachteile für eine entsprechende Entscheidung erkennen zu können und diese in Relation zu setzen. Dies wird als Einsichtsfähigkeit bezeichnet. Darüber hinaus wird auch die Steuerungsfähigkeit der Person als Grundlage für die freie Willensäußerung zugesprochen. Diese ist gegeben, wenn die betreute Person in der Lage ist, auf Grundlage der vorher abgewägten Gesichtspunkte zu handeln. Sind die Adressat*innen hierzu in der Lage, ist die Fähigkeit der freien Willensbildung vorhanden und sie können im Sinne größtmöglicher Selbstbestimmung handeln bzw. Entscheidungen treffen.⁶⁰

Der natürliche Wille ist dann gegeben, wenn die freie Bildung des Willens durch eine Krankheit beeinflusst wird und nicht nach den gewonnenen Erkenntnissen gehandelt werden kann. Somit sind die Einsichtsfähigkeit und die Steuerungsfähigkeit Kriterien, an denen die Art der Willensäußerung festgestellt werden kann. Fehlt es an einer dieser Fähigkeiten, handelt es sich um einen natürlichen Willen.⁶¹

Kann der Wunsch der Adressat*innen nicht mehr festgestellt werden, weil es der betroffenen Person nicht mehr möglich ist, seinen/ihren Willen zum Ausdruck zu bringen oder weil der natürliche Wille unbeachtlich ist, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

⁵⁸ vgl. Diekmann 2022, S. 3

⁵⁹ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1814 Rn. 31

⁶⁰ vgl. Gurke/Kießling/Mazur 2022, S. 87

⁶¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 15/2494 2004, S. 28

Hierfür bedarf es konkreter Anhaltspunkte. Als mutmaßlicher Wille ist der Wille zu ermitteln, den die betroffene Person äußern würde, wenn sie dazu in der Lage wäre. Hierzu ist es sinnvoll, auf frühere Äußerungen zurückzugreifen sowie persönliche Wertvorstellungen einzubeziehen. Dafür kann die Interaktion mit Angehörigen bzw. sonstigen Vertrauenspersonen sachdienlich sein, denn der mutmaßliche Wille ist auch als verbindlich für die Betreuer*innen anzusehen, wenn es daraufhin zu einer Gefährdung für die Person oder deren Vermögen kommt.⁶²

⁶² vgl. Kersting 2021, S. 205

3. Wesentliche Neuerungen der Reform bezogen auf die Selbstbestimmung

Die durch die Reform herbeigeführten Änderungen sollen entsprechend der Vorgaben des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention die Stärkung der Selbstbestimmung der Adressat*innen hervorrufen. Im Folgenden wird nun auf die aus meiner Sicht wesentlichen Änderungen eingegangen, die sich explizit auf die Selbstbestimmung der Adressat*innen auswirken.

Um den Erforderlichkeitsgrundsatz besser herauszuheben, wurde dieser nun sowohl in §1814 BGB als auch in §1815 BGB aufgenommen. Die Aufteilung in zwei Vorschriften soll dazu dienen, die Erforderlichkeit hinsichtlich der Notwendigkeit der Betreuer*innenbestellung zu beachten sowie auf den Umfang der Betreuung und damit einhergehend auf einzelne Aufgabenbereiche.⁶³ Ausgangspunkt dessen stellt das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz dar.

„Der Erforderlichkeitsgrundsatz dient dem Ziel, in Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern, die mit der Bestellung eines Betreuers einhergehen, so weit wie möglich zu vermeiden.“⁶⁴

Durch die Reform wurde nun klarer geregelt, dass Betreuer*innen nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Sofern es für die zu betreuende Person andere Hilfen gibt und diese ausreichen, ist es nicht erforderlich eine rechtliche Betreuung anzuregen. Unter solchen Hilfen wird beispielsweise die Unterstützung durch soziale Dienste, Familienmitglieder und Bekannte verstanden. Die Bestellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn eine Vertrauensperson durch eine Vorsorgevollmacht zur rechtswirksamen Vertretung bevollmächtigt wurde.⁶⁵

Auch neu in diesem Zusammenhang ist nach §295 Abs. 2 FamFG die verkürzte Überprüfungsfrist für Betreuungen, die gegen den natürlichen Willen der Adressat*innen erfolgen. Demzufolge ist für die Entscheidung über die erstmalige Verlängerung der

⁶³ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 230

⁶⁴ vgl. Nolting u.a. 2018, S. 17

⁶⁵ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 10

Betreuung oder des Einwilligungsvorbehaltes, sofern diese gegen den erklärten Willen angeordnet wurde, spätestens nach zwei Jahren wieder zu entscheiden. Hierdurch soll festgestellt werden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es trotz anfänglicher Ablehnung der Betreuer*innenbestellung notwendig und möglich war, die Angelegenheiten der betreuten Person zu besorgen. So sollen sowohl die angeordnete Maßnahme als auch deren Angemessenheit überprüft werden.⁶⁶

Neuerungen ergeben sich auch im Umfang der Betreuung nach §1815 BGB. Dadurch wird nun ausdrücklich die Anordnung einzelner Aufgabenkreise erwünscht. Betreuer*innenbestellungen für alle Angelegenheiten sind nicht mehr zulässig. Hintergrund dessen ist, dass die Adressat*innen in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit gestärkt werden sollen und deshalb auch nur in den Bereichen Unterstützung bekommen sollen, in denen diese erforderlich ist. Entsprechend soll die Besorgung der Angelegenheiten auf solche beschränkt werden, die die betreute Person selbst nicht erledigen kann und auch die Vertretung durch den/die Betreuer*in nur dann erfolgen, wenn diese notwendig ist.⁶⁷ Insofern wird durch die Reform hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts sichergestellt, dass der Eingriff durch die Betreuer*innen in hochsensible Bereiche nur möglich ist, wenn die Aufgabenbereiche explizit angeordnet wurden.⁶⁸

Auch in der Auswahl der Betreuer*innen nach §1816 BGB haben sich Änderungen ergeben. Durch die nun deklarierte Ausrichtung an den Wünschen der betreuten Personen, wird auch hier den Adressat*innen Selbstbestimmung zugesprochen. Insofern, dass nun die Bedeutung der Wünsche der Adressat*innen eine stärkere Beachtung finden soll. Dies bezieht sich sowohl auf die Ablehnung als auch auf den Wunsch, eine bestimmte Person als Betreuer*in zu bestellen. Außerdem wird die Eignung des/der Betreuer*in nun durch Anknüpfung an §1821 BGB präzisiert und deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten genau festgelegt. Die Wunschbefolgungspflicht des Gerichts bei der Betreuer*innenauswahl lässt sich jedoch einschränken. Weist der/die gewünschte Betreuer*in keine ausreichende Eignung auf, darf er/sie nicht als Betreuer*in bestellt werden. Da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit die Qualität der Betreuung verbessern kann, sollte der Wunsch des/der Adressat*in hinsichtlich der Betreuer*innenauswahl berücksichtigt und darf nicht vorschnell abgelehnt werden.⁶⁹ Sollte der Wunsch geäußert werden, eine Person aus der Familie dafür zu bestellen, ist entsprechend zu prüfen, ob der betreuten Person auch die Möglichkeit dazu gegeben wird sich zu äußern. Um die

⁶⁶ vgl. Jürgens u.a. 2023, FamFG §295 Rn. 6

⁶⁷ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1815 Rn. 14

⁶⁸ vgl. Mazur 2021, S. 168f.

⁶⁹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 237ff.

Selbstbestimmung zu gewährleisten, müssen in diesem Zusammenhang auch atmosphärische und emotionale Komponenten berücksichtigt werden, sodass die Akteure des Betreuungsrechts sich auch in diesem Fall für eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Adressat*innen einsetzen, indem die unterstützte Entscheidungsfindung angewandt wird.⁷⁰ Des Weiteren gilt für die Betreuer*innenbestellung der Vorrang ehrenamtlicher Betreuer*innen. Wenn es der Wunsch des/der Adressat*in ist, kann jedoch ein/eine Berufsbetreuer*in bestellt werden. Die Norm gibt dem Betreuungsgericht im individuellen Fall ausreichenden Spielraum, um gegebenenfalls einen/eine geeigneten/geeignete Berufsbetreuer*in zu bestellen und somit letztendlich auch das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen. In solchen Fällen würde der/die ehrenamtliche Betreuer*in nicht als geeignete Person im Sinne dieser Norm angesehen werden.⁷¹

Nach §1821 BGB besteht außerdem die Pflicht zur Wunschbefolgung. Diese regelt, dass die rechtliche Betreuung die Besorgung der Angelegenheiten so vorzunehmen hat, dass diese nach den Wünschen der betreuten Person erfolgen. Durch die Einführung des §1821 BGB, der die Magna Charta des Betreuungsrechts darstellt, soll sichergestellt werden, dass im Mittelpunkt der Betreuungsführung die Verwirklichung und die Wahrung der Selbstbestimmung steht. Zuvor war das Wohl der betreuten Personen für das Handeln der Betreuer*innen maßgeblich. Dieses hielt jedoch die Gefahr bereit, dass die Betreuer*innen sich nicht an dem subjektiven, sondern objektiven Wohl der betreuten Person orientierten und somit eher im besten Interesse für die betreute Person handelten. Da dieses jedoch weder den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch denen der UN-Behindertenrechtskonvention oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, wurde nun der deutliche Fokus auf den Willen und die Präferenzen der Adressat*innen gelegt und dies im Gesetzestext verankert. Besonders das Deutsche Institut für Menschenrechte hat darauf aufmerksam gemacht, dass aus menschenrechtlicher Perspektive dieser Begriff nicht Maßstab für unterstützungsbedürftige Erwachsene sein kann. Vielmehr bildet dieser Begriff die Zeit der Vormundschaft für Erwachsene ab und ist somit Ergebnis einer längst überholten Praxis, deren Änderung notwendig war.⁷² Bezugnehmend auf die Begründung durch den Gesetzgeber wurde §1821 BGB also eingeführt, um größtmögliche Selbstbestimmung für die Adressat*innen zu erreichen. Die sich aus dem Paragraphen ergebenden Vorschriften zeigen unmittelbar die Handlungsmacht der Betreuer*innen auf, welche sich im Außenverhältnis für die Betreuer*innen auf den

⁷⁰ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1816 Rn. 16

⁷¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 239

⁷² vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 249

Umfang der Aufgabenbereiche. Das Innenverhältnis, das zwischen Betreuer*in und Adressat*in besteht, ergibt sich aus dem §1821 BGB und enthält demnach als Magna Charta die Vorschriften zum Führen einer Betreuung. So soll sichergestellt werden, dass die Verwirklichung und auch die Wahrung der Selbstbestimmung der Adressat*innen im Zentrum steht und dessen Schutz gesichert wird.⁷³

Die Wünsche der Adressat*innen sind nun nicht nur für die Betreuer*innen zum zentralen Maßstab nach §1821 BGB geworden, sondern auch für die Betreuungsgerichte. Im Rahmen der Aufsicht und Kontrolle sind diese nach §1862 BGB für die Betreuungsgerichte beachtlich. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der/die Betreuer*in den Wünschen nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommt, ist es Pflicht der Rechtspfleger*innen den/die Adressat*in persönlich anzuhören (gerichtliche Aufsicht). Auch die Anforderungen an die von den Betreuer*innen einzureichenden Berichte nach §1863 BGB an das Gericht wurden deutlicher formuliert. So kann das Betreuungsgericht die Kontrollaufgaben besser wahrnehmen und sicherstellen, dass die Führung der Betreuung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen verläuft und demnach die Wünsche der Adressat*innen beachtet werden.⁷⁴

⁷³ vgl. Mazur 2023, S. 5

⁷⁴ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 298f.

4. Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht

Im Betreuungsrecht gibt es neben den gesetzlich verankerten Vorschriften, die zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts beitragen sollen auch solche, die dieses Recht in besonderen Fällen übergehen können.

Selbst wenn eine Maßnahme zweifellos in den Aufgabenbereich eines/einer Betreuer*in fällt, kann es in Bezug auf besonders schützenswerte Rechtsgüter, deren Verletzung gravierende Auswirkungen auf das Leben der betreuten Personen haben könnte und möglicherweise eine reale Gefahr für Leib und Leben darstellt, erforderlich sein, dass der/die Betreuer*in für seine/ihre Entscheidung, eine solche Maßnahme zu ergreifen (oder auch nicht), eine spezielle Genehmigung vom Betreuungsgericht einholen muss.⁷⁵

Große Bedeutung geht in diesem Zusammenhang mit der Sterilisation einher. Diese stellt nicht nur einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar, sondern greift auch in das Persönlichkeitsrecht und die selbstbestimmte Lebensführung ein.⁷⁶ Daher ist diese nach §1830 BGB nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zum einen muss hierfür nach §1817 Abs. 2 BGB ein/eine Sterilisationsbetreuer*in bestellt werden, der/die für die Entscheidung über die Einwilligung in die Sterilisation zuständig ist, denn für diese Aufgabe nach §1818 Abs. 5 BGB kommen weder ein Betreuungsverein noch eine Betreuungsbehörde in Betracht. Stellt der/die Sterilisationsbetreuer*in nun fest, dass eine Sterilisation notwendig ist, muss dafür die Genehmigung des Betreuungsgerichts nach §1830 Abs. 2 BGB eingeholt werden. Darüber hinaus ist der Einbezug eines/einer Sachverständiger*in und eines/einer Verfahrenspfleger*in nach §297 Abs. 5 und 6 FamFG erforderlich. Zusätzlich müssen die unter §1830 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegen, da Zwangssterilisationen grundsätzlich verboten sind.⁷⁷ Nach §1830 Abs. 1 S. 1 BGB darf diese nicht gegen den natürlichen Willen des/der Adressat*in erfolgen. Demnach muss Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit nicht vorliegen, um eine Entscheidung über die Sterilisation treffen zu können. Vielmehr muss für die Sterilisation der ausdrückliche Wunsch des/der Adressat*in vorliegen. Ist dies nicht der Fall und wird deutlich geäußert, dass in die Sterilisation nicht eingewilligt wird, darf diese auch nicht durchgeführt werden.⁷⁸ Darüber hinaus wird nach § 1830 Abs. 1 S. 2 BGB vorausgesetzt, dass

⁷⁵ vgl. Münder u.a. 2023, S. 204

⁷⁶ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1830 Rn. 2

⁷⁷ vgl. Münder u.a. 2022, S. 204

⁷⁸ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1830 Rn. 6

der/die Adressat*in dauerhaft einwilligungsunfähig bleiben wird. Außerdem muss davon auszugehen sein, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde (§1830 Abs.1 S. 3 BGB) und diese die Lebensgefahr für die schwangere Person mit sich bringt oder nach §1830 Abs. 1 S. 4 BGB die Gefahr von gravierenden Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes besteht. Zuletzt wird durch §1830 Abs. 1 S. 5 BGB geregelt, dass die Durchführung der Sterilisation nur als letztmögliche Option in Betracht kommt. Dementsprechend ist zu prüfen, ob die Schwangerschaft durch andere Verhütungsmittel abgewendet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass noch vor 1992, also vor dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes etwa 1000 Sterilisationen jährlich an einwilligungsunfähigen Menschen mit Behinderungen durchgeführt wurden⁷⁹, wohingegen die Anzahl der Menschen, die nach der Einführung des Betreuungsrechts sterilisiert wurden, stark zurückgegangen ist.⁸⁰ Dennoch ist die Verankerung der Sterilisation im Betreuungsrecht weiterhin ein kontroverses Thema, denn sowohl durch den Fachausschuss der UN- Behindertenrechtskonvention, als auch durch das Deutsche Institut für Menschenrechte und weiteren Interessenverbänden von Menschen mit Behinderungen wurde die Abschaffung der Norm gefordert. Damit soll das Verbot einhergehen, einwilligungsunfähige Menschen zu sterilisieren. Dass die Sterilisation aber weiterhin im Gesetzestext bestehen bleibt, hat zunächst folgende Gründe: Zum einen geht der Gesetzgeber davon aus, dass durch die Streichung dieser Norm die Sterilisation zu den medizinischen Maßnahmen zählen würde und dessen Einwilligung dann Betreuer*innen vornehmen könnten, die entsprechend für den Aufgabenkreis bestellt worden sind. Zum anderen begründet der Gesetzgeber das Fortbestehen dieser Norm damit, dass das Recht darauf, eine Sterilisation vornehmen zu lassen auch dann nicht gegeben wäre, wenn dies dem Wunsch des/der Adressat*in entspricht.⁸¹ Die Bedeutung und Tragweite einer Sterilisation als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Lebensführung einer Person sind derart signifikant, dass die Durchführung nur unter strengen Voraussetzungen gestattet ist. Daher bleibt die Sterilisation als Eingriff in höchstpersönliche Angelegenheiten weiterhin umstritten.⁸²

Grundsätzlich ist für ärztliche Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit nach § 630d BGB immer im Voraus die Einwilligung der Patient*innen einzuholen. Sollte der/die Patient*in einwilligungsunfähig sein, ist es die Pflicht des/der Betreuer*in nach §1827 Abs.

⁷⁹ vgl. Bundesregierung Drucksache 11/4528 1989, S. 74

⁸⁰ vgl. Münder u.a. 2023, S. 204

⁸¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 137

⁸² vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1830 Rn. 2

2 BGB den mutmaßlichen Willen bzw. Behandlungswünsche der betreuten Person festzustellen. In diesem Sinne ist er/sie dazu befugt aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu entscheiden. Um den Willen des/der Adressat*in feststellen zu können, ist nach §1828 BGB ein Gespräch zwischen dem Arzt und dem/der Betreuer*in erforderlich. Für ärztliche Maßnahmen, Untersuchungen oder eine Behandlung ist nach §1829 BGB nur dann eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass der/die Adressat*in hierdurch sterben könnte oder einen gesundheitlichen Schaden dadurch erleidet. Anders ist es, wenn eine Patient*innenverfügung vorliegt. So wird für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit vorher schriftlich bestimmt welche ärztlichen Behandlungen, Maßnahmen oder Untersuchungen zugestimmt und welche untersagt werden. In diesem Fall muss nach §1827 BGB der/die Betreuer*in feststellen, ob der in der Patient*innenverfügung geäußerte Willen auf die aktuelle Lebenssituation passt und auch auf die Behandlungssituation der betroffenen Person zutrifft. Ist dem so, ist der/die Betreuer*in dafür verantwortlich dem Willen des/der Adressat*in Ausdruck zu verschaffen. Die gerichtliche Genehmigung ist dann nach §1829 Abs. 4 BGB nicht erforderlich, wenn der/die Betreuer*in und der Arzt oder die Ärztin beide zu dem Entschluss kommen, dass die Patient*innenverfügung anwendbar ist oder der mutmaßliche Wille des/der Adressat*in übereinstimmt. Für die Selbstbestimmung bedeutet dies, dass stets der Wille des/der Adressat*in maßgeblich ist und wenn weder der freie noch der natürliche Willen zu ermitteln ist, der mutmaßliche Wille herangezogen werden muss.⁸³

§298 FamFG enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften, wenn es um die Genehmigung der Einwilligung oder Nichteinwilligung oder aber auch des Widerrufs des/der Betreuer*in für Behandlungen, Untersuchungen oder aber auch ärztliche Eingriffe, geht. Demnach ist bei gerichtlichen Genehmigungsverfahren sowohl ein/eine Verfahrenspfleger*in zu bestellen als auch eine/ein Sachverständige*r. Außerdem wird verfahrensrechtlich die persönliche Anhörung der betroffenen Person gefordert, um die Einwilligungsfähigkeit des/der Adressat*in zu klären. Sollte sich herausstellen, dass der/die Adressat*in einwilligungsfähig ist, finden die in §1829 BGB geregelten Maßnahmen keine Anwendung.⁸⁴

Weiterhin ist die gerichtliche Genehmigung bei freiheitsentziehender Unterbringung nach §1831 BGB erforderlich. Um eine Freiheitsentziehung handelt es sich dann, wenn der/die Adressat*in gegen seinen/ihren Willen oder ohne Willen untergebracht wird. Bei der Unterbringung im Kontext der Freiheitsentziehung handelt es sich um eine

⁸³ vgl. Münder u.a. 2022, S. 205f.

⁸⁴ vgl. Jürgens u.a. 2023, FamFG §298 Rn. 3

geschlossene Abteilung in einer Einrichtung, einem Heim oder aber einem Krankenhaus. Selbst offene oder halboffene Abteilungen können eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung sein, wenn diese Einrichtungen über keinen freien Zugang verfügen oder auch die Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen nur unter Beaufsichtigung gewährt wird.⁸⁵ Dabei ist zwischen der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu unterscheiden. Die privatrechtliche Unterbringung erfolgt durch den/die Betreuer*in. Diese ist unter den in §1831 Abs. 1 BGB aufgeführten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich ist diese dann relevant, wenn ein erhebliches Risiko dafür besteht, dass sich der/die Adressat*in selbst töten möchte oder das Risiko für eine gesundheitliche Selbstschädigung besteht. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Unterbringung aber auch dann relevant, wenn ohne diese ärztliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und somit die Gefahr eines schwerwiegenden Schadens abgewendet werden kann. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist auch hierfür erforderlich. Auch ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur dann zulässig, wenn mit der Verzögerung Gefahr verbunden ist. In diesem Fall muss die Genehmigung dann nach §1831 Abs. 2 BGB nachträglich eingeholt werden. Außerdem ist es die Aufgabe des/der Betreuer*in die Unterbringung dann zu beenden, wenn diese nicht mehr erforderlich ist und dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gegen den freien Willen kann keine Freiheitsentziehung erfolgen, da auch hier das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Recht auf Freiheit zur Krankheit einhergeht.⁸⁶

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken (PsychKG). Dieses enthält im Gegensatz zur privatrechtlichen Unterbringung auch Regelungen zur Fremdgefährdung. In diesem Sinne handelt es sich bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht um eine Aufgabe des/der Betreuer*in, sondern um eine Aufgabe der zuständigen Behörden und Gerichte der Länder.⁸⁷

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ebenso wie die Unterbringung genehmigungsbedürftig. Nach §1831 Abs. 4 BGB handelt es sich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen um solche, die bei der Unterbringung in einem Heim, einem Krankenhaus oder aber einer sonstigen Einrichtung Anwendung finden können. Dabei geht es um Medikamente, mechanische Vorrichtungen, aber auch andere Mittel, die es der Person nicht ermöglichen den Aufenthaltsort zu verlassen. Beispielhaft ist hier sowohl das Fixieren der betroffenen Person als auch die Verwendung von Bettgittern, die Wegnahme der

⁸⁵ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1831 Rn. 7-9

⁸⁶ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 25

⁸⁷ vgl. Schröder 2022, S. 46

Straßenbekleidung u.a. zu nennen.⁸⁸ Daraus ergibt sich nun sowohl für die freiheitsentziehende Unterbringung als auch für die freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht nur das Erfordernis der Voraussetzungen nach §1831 BGB, sondern auch nach Art. 104 Abs. 2 GG das Einholen der gerichtlichen Genehmigung.⁸⁹

Ärztliche Zwangsmaßnahmen nach §1832 BGB sind dann betreuungsrechtlich anwendbar, wenn hierfür die erforderlichen Bedingungen vorliegen. Die gesetzliche Regelung für ärztliche Zwangsmaßnahmen wurde 2013 eingeführt. Grund hierfür ist die Tatsache, dass Betreuer*innen bis zu diesem Zeitpunkt nicht die Möglichkeit hatten, eine Zwangsbehandlung anzuregen, weil es noch keine gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür gegeben hat einen derartigen Eingriff in die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu rechtfertigen. Ärztliche Zwangsmaßnahmen konnten daher bis 2017 nur in Verbindung mit der freiheitsentziehenden Unterbringung durchgeführt werden. Erst 2017 wurden Vorschriften über die ärztlichen Zwangsmaßnahmen, von denen der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt.⁹⁰

Darüber hinaus wird der Wohnraum besonders durch Art. 13 GG grundrechtlich im Sinne eines persönlich gestalteten Lebensmittelpunktes geschützt. Die Anpassungen der Vorschriften zur Aufgabe von Wohnraum nach §1833 BGB wurden vorgenommen, weil der Schutz des Wohnraums der betreuten Personen nur unzureichend gewährleistet wurde. Um die Selbstbestimmung der Adressat*innen zu wahren, wurde nun durch Anknüpfung des §1821 BGB an diese Vorschrift sichergestellt, dass die Aufgabe des Wohnraums nur erfolgen kann, wenn dies Ausdruck des Willens des/der Adressat*in ist. Die Absicht, diesen Wohnraum aufzugeben sowie die Sichtweise der betroffenen Person muss nach §1833 Abs. 2 BGB unter Angabe von Gründen dem Betreuungsgericht angezeigt werden und verbessert somit die gerichtliche Kontrolle, da in bestimmten Fällen nach §1833 Abs. 3 BGB eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.⁹¹ Die Vorschrift zielt darauf ab, das Selbstbestimmungsrecht der Adressat*innen vor einem erheblichen Eingriff zu schützen. Das Hauptziel ist es, zu verhindern, dass die betreute Person ihre Wohnung aufgeben muss und stattdessen ihre eigene Wohnung als Lebensmittelpunkt und möglicherweise letztes verbleibendes soziales Umfeld so lange wie möglich beibehalten kann.⁹²

⁸⁸ vgl. Jürgens u.a. 2023 BGB §1831 Rn. 7

⁸⁹ vgl. Schröder 2022, S. 46

⁹⁰ vgl. Jürgens u.a. 2023, BGB §1832 Rn. 2,5

⁹¹ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 261f.

⁹² vgl. Jürgens u.a. 2023 BGB §1833 Rn. 1

Die Bestimmung des Aufenthaltes nach §1834 BGB unterliegt besonderen Voraussetzungen. Nach §1834 Abs. 1 BGB darf der/die Betreuer*in nur dann den Umgang der betreuten Person mit Anderen bestimmen, wenn dies durch den/die Adressat*in gewünscht ist oder weil eine Gefährdung besteht. Nach §1821 Abs. 3 BGB ist hiermit eine Gefährdung der Person selbst oder des Vermögens der betreuten Person gemeint. Um über den Umgang bestimmen zu können, muss dieser im Sinne von §1815 BGB als Aufgabenbereich angeordnet werden. Dies soll dazu dienen die Handlungsmacht der Betreuer*innen einzuschränken. Nach §1834 Abs. 2 BGB ist es, sofern die Aufenthaltsbestimmung als Aufgabenbereich angeordnet wurde, durch den/die Betreuer*in auch möglich, den Aufenthalt zu bestimmen. Der/die Betreuer*in kann außerdem den Umgang Für und gegen Dritte bestimmen. Darüber hinaus ist die Herausgabe des/der Adressat*in auch ein Recht, das dem/der Betreuer*in zusteht.⁹³ Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn die betreute Person beispielsweise von einem Angehörigen aus einem Heim entlassen wird, um die Heimkosten zu sparen und dem Angehörigen das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht obliegt. In solchen Fällen hat der/die Betreuer*in das Recht die Herausgabe der betreuten Person zu fordern.⁹⁴

⁹³ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 263f.

⁹⁴ vgl. Jürgens u.a. 2023 BGB §1834 Rn. 10

5. Weitere Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung

Um die Komplexität der bereits vorher erläuterten Rahmenbedingungen zur rechtlichen Betreuung und der damit verbundenen Bindung an die Wünsche der Adressat*innen zu verdeutlichen, wird im Folgenden auf Instrumente hingewiesen, die im Ausnahmefall die Wünsche der betroffenen Person festhalten und somit ermöglichen, dass diese auch dann umgesetzt werden können, wenn die Person nicht mehr dazu in der Lage ist diese zu äußern.

5.1 Die Vorsorgevollmacht

Im Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird die Betreuer*innenbestellung unter gewissen Umständen nicht erforderlich. Nach §1814 Abs. 3 BGB ist die Betreuer*innenbestellung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person besorgt werden können. Eine Vorsorgevollmacht wird für den Fall die eigenen rechtlichen Angelegenheiten, aufgrund eines Unfalls, des Alters oder einer Krankheit nicht mehr selbst regeln zu können, eingerichtet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Vollmacht wirksam erteilt wurde. Da die Vollmacht ein Rechtsgeschäft voraussetzt, durch welches einer anderen Person eine Vertretungsmacht für festgelegte Aufgabengebiete erteilt wird, ist die Geschäftsfähigkeit Voraussetzung hierfür. Die bevollmächtigten Personen sind dann dazu berechtigt für die vollmachtgebende Person zu handeln, wenn diese nicht mehr dazu in der Lage ist. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die bevollmächtigte Person eine Vertrauensperson ist.⁹⁵

Da durch die Vorsorgevollmacht Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich des eigenen Unvermögens zur Regelung rechtlicher Angelegenheiten geregelt werden, handelt es sich auch hier um ein Instrument, das zur Wahrung der eigenen Selbstbestimmung dient.

5.2 Die Patient*innenverfügung

Eine Patient*innenverfügung eignet sich als Instrument für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit. Hierfür wird im Voraus schriftlich festgelegt, in welchem Umfang eine ärztliche Behandlung erfolgen soll. Die Patient*innenverfügung wird nach den in §1827 BGB genannten Voraussetzungen verbindlich. Diese wird als eine durch eine volljährige Person schriftliche Festlegung für Gesundheitsuntersuchungen, ärztliche Eingriffe und Heilbehandlungen beschrieben. Dabei kann entweder in die ärztlichen

⁹⁵ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 41ff.

Maßnahmen eingewilligt oder diese untersagt werden. Funktion der rechtlichen Betreuung ist zu prüfen, ob die zuvor getroffenen Entscheidungen noch auf die derzeitige Lebenssituation der Adressat*innen passen und diesen entsprechend Ausdruck zu verleihen.⁹⁶

Bevor bestimmte Maßnahmen erfolgen, ist es nach §1828 Abs. 1 BGB allerdings notwendig, dass der Arzt oder die Ärztin zusammen mit dem/der Betreuer*in über die Behandlung unter Berücksichtigung des Patient*innenwillens spricht. Für den Fall der eigenen Entscheidungsfähigkeit erleichtert das Vorliegen einer solchen Verfügung die Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen, weswegen die Betreuer*innen nach §1827 Abs. 4 BGB ihre Adressat*innen über die Möglichkeit eine Patient*innenverfügung einzurichten, informieren sollen und sofern dies ihren Wünschen entspricht, dabei unterstützen sollen. Sollten die in der Patient*innenverfügung festgelegten Wünsche nicht mehr denen des/der Adressat*in entsprechen, kann diese auch jederzeit formlos widerrufen werden. Auch wenn der/die Patient*in später nicht mehr in der Lage dazu ist, kann so sichergestellt werden, dass die auf der Selbstbestimmung beruhenden Entscheidungen respektiert werden. Um den Wünschen in der entsprechenden Behandlungssituation nachzukommen, ist eine konkrete Formulierung notwendig. Auf allgemeine Äußerungen sollte dabei verzichtet werden. Liegt keine Patient*innenverfügung vor oder passen die in der Verfügung festgelegten Maßnahmen nicht auf die aktuelle Lebens- oder Behandlungssituation, ist der/die Betreuer*in nach §1827 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, die Wünsche hinsichtlich der Behandlungen und auch den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und aufgrund dessen eine Entscheidung über die Einwilligung oder Untersagung der Behandlung zu treffen.⁹⁷ Die Einrichtung einer Patient*innenverfügung stellt eine Möglichkeit der Vorsorge dar und nimmt damit unmittelbar Einfluss auf die eigenen Behandlungswünsche. Dadurch wird das Selbstbestimmungsrecht auch im Zustand der eigenen Entscheidungsunfähigkeit oder Nicht-Ansprechbarkeit bewahrt.⁹⁸

5.3 Betreuungsverfügung

Für den Fall der eigenen Betreuungsbedürftigkeit kann eine Betreuungsverfügung sinnvoll sein, denn in dieser sind die Wünsche hinsichtlich der Betreuung geregelt. Es geht darum hinsichtlich der Auswahl eines/einer Betreuer*in Wünsche zu äußern, die sich auch auf die Ausgestaltung und Durchführung der Betreuung auswirken und mit der

⁹⁶ vgl. Bundesministerium der Justiz 2022, S. 11

⁹⁷ vgl. Janda 2022, S. 369f.

⁹⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz 2022, S. 11

Verfügung selbst geregelt werden können. Die Betreuungsverfügung stellt entsprechend der Wahrung der Selbstbestimmung ein Instrument dar, das Wünsche hinsichtlich der eigenen Betreuungsbedürftigkeit regelt.⁹⁹ Für den Fall, dass die Fähigkeit sich zu äußern beeinträchtigt ist, ist es Aufgabe des Betreuungsgerichts, zuvor festgelegte Wünsche zu berücksichtigen. Durch die Betreuungsverfügung kann somit schriftlich festgelegt werden, durch wen die Betreuung erfolgen soll und auch wer auf keinen Fall für die Betreuung eingesetzt wird. Des Weiteren ist es sinnvoll, solche Wünsche und Gewohnheiten festzuhalten, in der es z.B. um die eigene pflegerische Versorgung geht, denn diese sind für den/die Betreuer*in beachtlich. Für den Fall, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht bestehen oder hierdurch bestimmte Besorgungen nicht abgedeckt sind, besteht auch die Möglichkeit die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung miteinander zu verknüpfen.¹⁰⁰ Anders als die Vorsorgevollmacht kann die Betreuungsverfügung auch ohne bestehende Geschäftsfähigkeit abgeschlossen und entsprechend verbindlich werden. Auch das Abändern der eigenen Wünsche ist jederzeit möglich. Insofern ist dies eine Möglichkeit die eigene Selbstbestimmung zu wahren, wenn die Vorsorgevollmacht, die zur Vermeidung der gerichtlichen Betreuung dient, für die entsprechende Person nicht in Betracht kommt.¹⁰¹

5.4 Die unterstützte Entscheidungsfindung

Durch das in diesem Jahr in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Verbindung mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Selbstbestimmung der Adressat*innen innerhalb der rechtlichen Betreuung stark thematisiert. Aus diesem Grund wurde in der Gesetzgebung die Methode der Unterstützten Entscheidungsfindung verankert, die dazu beitragen soll, die Adressat*innen durch eine personenzentrierte Haltung und auch Gesprächsführung in dem Erkennen ihrer eigenen Wünsche, ihrer Vorstellungen und deren Umsetzung zu unterstützen.¹⁰²

Danach, dass „Menschen sich nur in dem Maße selbstbestimmen können, wie sie die Verhältnisse bestimmen, durch die sie bestimmt sind“¹⁰³, steht für Tolle/Stoy Selbstbestimmung in Verbindung mit Partizipation und gesellschaftlicher Teilhabe.¹⁰⁴

⁹⁹ vgl. Dommermühl/Bittler 2023, S. 90ff.

¹⁰⁰ vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 54

¹⁰¹ vgl. Dommermühl/Bittler 2023, S. 90ff.

¹⁰² vgl. Tolle/Stoy 2023, S. 31

¹⁰³ vgl. Osterkamp zit. nach Tolle/Stoy 2023, S. 31

¹⁰⁴ vgl. Tolle/Stoy 2023, S. 31

Dadurch ist es den Adressat*innen möglich, ihre Lebensverhältnisse mitzugestalten. Die Autor*innen machen aber auch darauf aufmerksam, dass es immer noch Verhältnisse gibt, in denen Entscheidungen im Sinne der ersetzenden und nicht der unterstützten Entscheidungsfindung und somit nicht mit, sondern im Namen für andere Menschen getroffen werden.¹⁰⁵

Offergeld stellt auch in ihrer Promotionsstudie „Unterstützung der Selbstbestimmung oder fremdbestimmte Stellvertretung? Rechtliche Betreuung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten“ fest, dass viele Adressat*innen erlebt haben, dass die Unterstützung durch ihre rechtliche Betreuung weniger Ausdruck einer selbstbestimmten Lebensgestaltung war. Sie fühlten sich nicht in Entscheidungsprozesse einbezogen und erlebten eher, dass über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen wurden. Insofern wurde durch die Studie noch einmal verdeutlicht, dass die befragten Personen sich mehr Transparenz in Verbindung mit einem tiefergehenden Austausch mit den rechtlichen Betreuer*innen wünschen.¹⁰⁶

Die unterstützte Entscheidungsfindung wurde im §1821 BGB verankert, wonach die Betreuer*innen im Rahmen der Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten und somit in der Kommunikation mit den Adressat*innen dazu aufgefordert werden, diese Methode anzuwenden. Weil das Konzept noch sehr neu ist, verweist der Gesetzgeber allerdings darauf, dass es bisher noch keine einheitlichen Standards für deren Umsetzung gibt.¹⁰⁷

Um genauer auf die unterstützte Entscheidungsfindung eingehen zu können, ist es zunächst einmal wichtig nachvollziehen zu können, was unter dem Begriff der Entscheidung zu verstehen ist. Die Entscheidung ist ein Prozess, durch den eine Person oder mehrere Personen sich auf etwas festlegen.¹⁰⁸ Entscheidungsprozesse sind zunächst einmal von rationalen Abwägungen geprägt. Auf der Basis von Informationen werden dann Auswirkungen der verschiedenen Entscheidungsalternativen eingeschätzt. Wie schwierig die Entscheidung ist, hängt davon ab, wie weitreichend und komplex die Auswirkungen sind und wie die jeweiligen Optionen und deren Konsequenzen subjektiv eingeschätzt werden.¹⁰⁹ In diesem Zusammenhang ist die Entscheidungsfindung der Prozess, der eine Festlegung zur Folge hat. Im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung geht es nun darum, mit Hilfe des Dialoges zwischen Betreuer*in und

¹⁰⁵ vgl. ebd.

¹⁰⁶ vgl. Offergeld 2021, S. 51

¹⁰⁷ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 251

¹⁰⁸ vgl. Tolle/Stoy 2023, S. 18ff.

¹⁰⁹ vgl. Roder 2016, S. 18f.

Adressat*in gemeinsam herauszufinden, welches Bedürfnis mit der Entscheidung erfüllt werden kann.¹¹⁰

Diese Methode der unterstützten Entscheidungsfindung wurde schon in den 1990er Jahren als Grundlage der amerikanischen Betreuer*innentätigkeit entwickelt, allerdings bildete sich dieses methodische Konzept erst aus, als es mit den Theorien der Sozialen Arbeit verknüpft wurde. So gelang es, die unterstützte Entscheidungsfindung als personelle Unterstützungsform in die berufliche Praxis einzubringen. Um diese Methode in der rechtlichen Betreuung anwenden zu können, bedarf es einer weitreichenden Beratungs- sowie Methodenkompetenz.¹¹¹

Der personenzentrierte Ansatz nach Rogers ist ein oft in der Sozialen Arbeit verwendeter Beratungsansatz. Dieser soll ausgehend davon, dass Menschen die immer vorhandene Fähigkeit dafür haben sich weiterzuentwickeln, dabei unterstützen, dass sich die Adressat*innen nach ihrem eigenen Lebenskonzept entwickeln. Aus diesem geht hervor, dass der Mensch einer gewissen „Aktualisierungstendenz“ folgt. Dies meint, dass der Mensch grundsätzlich der Tendenz folgt und auch die Fähigkeit besitzt, sich produktiv zu entwickeln, um letztendlich seine Probleme eigenverantwortlich zu lösen. Um diese Aktualisierungstendenz anregen zu können, sind nach Rogers drei Variablen notwendig, die als Grundvoraussetzung der beratenden Person auszumachen sind. Hierbei handelt es sich um empathisches Verstehen, einer bedingungsfreien positiven Zuwendung und der Echtheit. Unter dem empathischen Verstehen definiert Rogers gefühlsmäßig und gedanklich offen zu sein, um sich so in die Lebenslage der Adressat*innen hineinversetzen zu können. Für die Gesprächsführenden geht es darum, durch das Eintreten in die Gefühlswelt des Gegenüber die Welt aus den Augen der Adressat*innen zu sehen. Ein weiterer Aspekt, der als Einstellung der beratenden Person vorhanden sein muss, ist die bedingungsfreie positive Zuwendung (Wertschätzung). Die Wertschätzung umfasst einen offenen Raum, in dem verschiedene, sowohl negative als auch positive Gefühle akzeptiert und ohne Wertung geäußert werden können. Außerdem ist wichtig, dass die Zuwendung der Gesprächsführenden nicht an Bedingungen geknüpft werden. In diesem Sinne sollen die Adressat*innen ganz sie selbst sein können, ohne Einschränkungen zu erfahren. Als letzten notwendigen Aspekt, der für die Aktualisierungstendenz notwendig ist, ist die Echtheit zu nennen. Die Echtheit oder auch Kongruenz meint das Übereinstimmen des Geäußerten mit dem Inneren. Die gesprächsführende Person soll ehrlich äußern, was sie denkt und somit ihr Erleben in die Beziehung

¹¹⁰ vgl. Tolle/Stoy 2023, S. 19f.

¹¹¹ vgl. Roder 2016, S. 17

zu den Adressat*innen einbringen. Seitens der Gesprächsführer*innen wird somit vorausgesetzt, dass diese in der Lage zur Selbstkongruenz sind und dementsprechend ihre innere Gefühlswelt, die in der Beziehung zu den Adressat*innen aufkommt, vollkommen wahrnehmen. Auch das Ausdrücken können der inneren Gefühlswelt ist wichtig in der Interaktion, um somit gegenüber den Adressat*innen als Vorbild dienen zu können. Die gesprächsführende Person muss authentisch sein. Um entsprechend der Methode des personenzentrierten Ansatzes arbeiten zu können, bedarf es nicht nur der Voraussetzungen für die Entfaltung der Aktualisierungstendenz der Adressat*innen. Notwendig dafür, dass ein hilfreiches Verhältnis zwischen Betreuer*in und Adressat*in stattfinden kann, ist zunächst eine Beziehung. Auch vorausgesetzt wird ein innerer Konflikt, der Probleme seitens der Adressat*innen verursacht, denn diese werden in der Interaktion aufgegriffen und Lösungsansätze geschaffen.¹¹²

Die unterstützte Entscheidungsfindung wurde demnach als notwendiges Mittel für das Treffen von Entscheidungen durch die Gesetzgebung in der betreuenden Arbeit verankert. Im Sinne des §1821 Abs. 2 BGB sollen die Betreuer*innen sich an den Wünschen ihrer Adressat*innen orientieren, um somit die autonome Lebensgestaltung zu garantieren. Eine personenzentrierte Haltung und die Methode der unterstützten Entscheidungsfindung sind die Mittel, die dazu dienen, die Wünsche ermitteln zu können und bei der Umsetzung dieser zu unterstützen.¹¹³

¹¹² vgl. Catic/Kühn 2022, S. 20ff.

¹¹³ vgl. Catic/Kühn 2022, S. 23

6. Soziale Arbeit und rechtliche Betreuung

Der gesellschaftliche Wandel beeinflusst gesellschaftliche Normen und Werte. In den letzten Jahren hat die Debatte um Menschenrechte eine verstärkte Betonung der Selbstbestimmung von Individuen erfahren, die sich auch auf Felder der Sozialen Arbeit ausgewirkt haben.¹¹⁴ So auch auf die rechtliche Betreuung. Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben sowie besonders Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention haben mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung der Adressat*innen, für eine Umstrukturierung des Betreuungsrechts gesorgt.¹¹⁵

In der Sozialen Arbeit nehmen Menschenrechte und die Bedeutung von Selbstbestimmung eine wichtige Rolle ein. Dies wird durch die Definition des Berufsverbandes für Soziale Arbeit deutlich, die wie folgt lautet:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. [...]. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“¹¹⁶

Wie dieser Definition zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Sozialen Arbeit um eine Profession, die sich gesellschaftlichen Veränderungen sowie sozialen Entwicklungen widmet. Durch die Befähigung der Menschen im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“, werden Menschen in ihrer Autonomie und auch Selbstbestimmung gestärkt. Eine Grundlage auf die sich die Soziale Arbeit dabei stützt, sind die Menschenrechte.

Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten ist schon lange ein kontroverses Thema. Staub-Bernasconi hat bereits in den 1990er Jahren von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession gesprochen. Dieser Ansatz wurde tiefgreifend diskutiert. Staub-Bernasconi hat bereits weitreichende Nachforschungen betrieben, die bis

¹¹⁴ vgl. Wilken 2000, S. 7

¹¹⁵ vgl. Bundesregierung Drucksache 19/24445 2020, S. 1ff.

¹¹⁶ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2023 (Internetquelle)

zu Jane Addams 1902 zurückzuführen sind und zeigen, dass auch schon in der damaligen Zeit die Menschenrechte eine große Rolle gespielt haben.¹¹⁷

Die rechtliche Betreuung orientiert sich auch grundlegend an den Menschenrechten. Dies ist sowohl der verfassungsrechtlichen Dimension der Selbstbestimmung zu entnehmen (siehe Kapitel 2.1) als auch der beruflichen Praxis. In der Praxis sind häufig Absolvent*innen der Sozialen Arbeit oder Rechtsanwält*innen als Berufsbetreuer*innen tätig. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Betreuung mit vielerlei rechtlichen Gegebenheiten einhergeht, deren Grundlagen zumindest in einigen Studiengängen der Sozialen Arbeit mit der Auseinandersetzung des Familienrechts bearbeitet werden.¹¹⁸ Dies zeigt auch die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Hierbei wurde deutlich, dass die Hälfte der Berufsbetreuer*innen das Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik absolviert haben.¹¹⁹

¹¹⁷ vgl. Eberlei/Neuhoff 2022, S. 387

¹¹⁸ vgl. Hinrichs/Öndul 2015, S. 152f.

¹¹⁹ vgl. Nolting u.a. 2018, S.

7. Fazit

Ziel dieser Arbeit war aufzuzeigen, welche Auswirkungen die aktuelle Betreuungsrechtsreform auf die Selbstbestimmung der Adressat*innen hat.

Anhand der Historie der rechtlichen Betreuung ist bereits erkennbar, dass die Einführung der rechtlichen Betreuung im Jahr 1992 maßgeblich einen Einfluss auf die Selbstbestimmung der Adressat*innen genommen hat. Durch die zuvor bestehende Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene, war es diesen kaum möglich selbstbestimmt handeln zu können. Die Entmündigung für Menschen mit einer „Geistesschwäche“ oder „Geisteskrankheit“, setzte zugleich die Geschäftsfähigkeit dieser Menschen außer Kraft. Erst als die rechtliche Betreuung eingeführt wurde, änderte sich dies. Diese hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Adressat*innen und soll lediglich Unterstützung in der Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten für Menschen mit einer Behinderung oder Erkrankung bieten. Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts gab es immer wieder Anpassungen durch die Betreuungsrechtsänderungsgesetze, die sich stets auf die Stärkung der Selbstbestimmung der Adressat*innen bezogen haben. Durch die Einführung der Patient*innenverfügung und der Betreuungsverfügung sowie der stetigen Anpassungen der Regelungen zur Vorsorgevollmacht, wurde bereits vor der aktuellen Reform auf Mittel zur Vermeidung der rechtlichen Betreuung zurückgegriffen, die die Wünsche der Adressat*innen insoweit wahren, als dass diese für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit selbst eine Entscheidung darüber treffen können, wie es mit ihnen weitergeht. In dieser Hinsicht wurde die Wichtigkeit des Erforderlichkeitsgrundsatzes schon vor der aktuellen Reform erkannt. Dieser wurde nun weiter ausgebaut und in zwei Vorschriften aufgeteilt, um die Erforderlichkeit bereits vor der Betreuer*innenbestellung und auch für den Umfang der Betreuung anzuwenden. Darüber hinaus ist auch der Umfang der Betreuung insoweit abgeändert worden, als dass die Anordnung von allen Aufgabenkreisen nicht mehr zulässig ist. Hierdurch soll die missbräuchliche Einflussnahme von rechtlichen Betreuer*innen auf Lebensbereiche, die durch die betreute Person selbst besorgt werden kann, entgegengetreten werden. Mit der Einführung des §1821 BGB als „Magna Charta“ wurde nun ausdrücklich die Befolgung der Wünsche der Adressat*innen geregelt. Insofern bildet diese Vorschrift den Handlungsmaßstab der Betreuer*innen. Anders als zuvor ist nun nicht mehr das Wohl der betreuten Personen, sondern der Wunsch maßgeblich. Grenzenlos müssen die Wünsche jedoch nicht befolgt werden. Auch hier ist der Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Neuerungen der Gesetzeslage bewirken insoweit eine Veränderung, als dass Eingriffe in die selbstbestimmte Lebensgestaltung nun weiter verschärft wurden und somit den Adressat*innen die Möglichkeit zu einer autonomeren Lebensführung gegeben wird. Eingriffe in die Selbstbestimmung sind nur unter strikten Voraussetzungen möglich, denn diese sind verfassungsrechtlich in besonderem Maße geschützt und bedürfen deshalb der Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Als besonders schützenswert im Rahmen der Personenangelegenheiten sind folgende Eingriffe anzusehen: die Sterilisation, freiheitsentziehende Maßnahmen und freiheitsentziehende Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen, die Aufgabe des Wohnraums der Adressat*innen sowie die Umgangs- und auch Aufenthaltsbestimmung der betreuten Personen. Im Kontext solcher Eingriffe ist immer die Art des Willens zu berücksichtigen, da gegen den freien Willen sowieso nicht gehandelt werden darf. Demnach sind die Akteure des Betreuungsrechts dafür verantwortlich die Wünsche und auch den Willen zu respektieren und im Sinne der Adressat*innen Entscheidungen zu treffen, die gut überlegt sein müssen. Da das Ausmaß einer solchen Maßnahme eine gravierende Auswirkung auf den/die Adressat*in haben kann.

Die Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung lässt sich anhand der Einichts- und Steuerungsfähigkeit ausmachen. Liegen beide Fähigkeiten vor, kann die betreute Person einen freien Willen bilden und demnach eigenverantwortlich Entscheidungen treffen und danach handeln. Ist dies aufgrund einer Krankheit nicht der Fall, wird nur von einem natürlichen Willen gesprochen. Auch in diesem Fall ist der/die Adressat*in dazu fähig selbst zu bestimmen, denn dieser muss seitens der Betreuer*innen beachtet werden. Des Weiteren ist im betreuungsrechtlichen Verfahren der/die Adressat*in grundsätzlich verfahrensfähig. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu anderen Verfahren, die betreuten Personen die Möglichkeit haben Rechtsmittel einzulegen u.a.

Schlussendlich wurden weitere Instrumente vorgestellt, die zur Wahrung der Selbstbestimmung dienen und im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit zur Durchsetzung der zuvor festgelegten Wünsche beitragen und diese schützen. Mit der Einführung der unterstützten Entscheidungsfindung wurde darüber hinaus die Führung der Betreuung und auch die Art und Weise wie die betreuten Personen Unterstützung erfahren sollen, festgelegt. Jedoch wurde durch den Gesetzgeber keine genaue Umsetzung dieser Methode dargelegt, weshalb hier auf unterschiedliche Beratungsansätze zurückgegriffen werden kann. Der personenzentrierte Ansatz nach Rogers ist nur einer von vielen und ist besonders in der Sozialen Arbeit beliebt. Dass auch die Soziale Arbeit ein Arbeitsfeld der rechtlichen Betreuung ist, wurde nicht nur gesetzlich, sondern auch durch die Forschungen des Bundesministeriums der Justiz deutlich.

Insgesamt ist es wichtig, dass Gesetzesreformen auch in der tatsächlichen Praxis wirksam werden. Ein kontinuierlicher Dialog und die Bereitschaft, Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis aufzunehmen, sind wesentliche Elemente, um die Qualität und Wirksamkeit der rechtlichen Betreuung zu gewährleisten und sie den Bedürfnissen der Adressat*innen bestmöglich anzupassen. Dabei sind die Auswirkungen zwischen den mit der Gesetzesreform verbundenen Umstellungen im materiell-rechtlichen Sinne und der tatsächlichen Praxis erstrebenswert zu erfahren. Da die rechtlichen Vorschriften Grundlage für die Betreuer*innentätigkeit sind, ist es unerlässlich diese genauer zu betrachten und hilfreich für die spätere Berufspraxis.

Quellenverzeichnis

Beauftragter der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung: UN-Behindertenrechtskonvention. URL: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>

[Stand 23.04.2023]

Brakenhoff, Dirk/ Lütgens, Kay: Betreuungsrechtsreform. Grenzen und Unzumutbarkeit in der Wunschbefolgung. In: bdb aspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. o.Jg. (2022), H. 134, S. 16-19.

Bundesministerium der Justiz: Betreuungsrecht. Paderborn 2023.

Bundesministerium der Justiz: Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html#:~:text=der%20rechtlichen%20Betreuung,Zum%201.,die%20Qualit%C3%A4t%20der%20rechtlichen%20Betreuung.&text=Die%20Rform%20ist%20die%20gr%C3%B6%C3%9Fte,der%20Entm%C3%BCndigung%20im%20Jahr%201992. [Stand 21.05.2023]

Bundesministerium der Justiz: Patientenverfügung. Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten? Paderborn 2022.

Bundesregierung: Drucksache 11/4528. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Bonn 1989.

Bundesregierung: Drucksache 13/7158. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz-BtÄndG). Bonn 1997.

Bundesregierung: Drucksache 121/05. Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz- BtÄndG). Berlin 2005.

Bundesregierung: Drucksache 16/8442. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts. Berlin 2008.

Bundesregierung: Drucksache 17/13419. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Berlin 2013.

Bundesregierung: Drucksache 19/24445. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Berlin 2020.

Catic, Mandy/ Kühn, Eberhard: Unterstützte Entscheidungsfindung und der personenzentrierte Ansatz. In: bdb aspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. o.Jg. (2022), H. 133, S. 20-23.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit. URL: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> [Stand 22.06.2023]

Deutsches Institut für Menschenrechte: Die UN-Behindertenrechtskonvention. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> [Stand 24.05.2023]

Diekmann, Andrea: 30 Jahre Betreuungsrecht- Auf dem Weg zur Vollendung einer Jahrhundertreform!?. In: BtPrax. 31 (2022), H. 1, S. 3-6.

Dommermühl, Felix/ Bittler, Jan: Patientenverfügung und andere Vorsorgemöglichkeiten. Entscheiden Sie über ihr Leben autonom. Regensburg 2023.

Eberlei, Walter/ Neuhoff, Katja: Menschenrechtsansatz: Von der Menschenrechtsprofession zur Menschenrechtspraxis. In: Bleck. Christian/ Van Rießen, Anne: Soziale Arbeit mit alten Menschen. Ein Studienbuch zu Hintergründen, Theorien, Prinzipien und Methoden. Wiesbaden 2022, S. 385-402.

Guhling, Hartmut: Stärkt die Reform des Betreuungsrechts das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen?. In: BtPrax. 32 (2023), H. 1, S. 3- 7.

Gurke, Elisabeth/ Kießling, Bernhard/ Mazur, Szymon: Ich sehe was, was du nicht siehst. Freier Wille und Zwang bei Menschen mit psychiatrischer Erkrankung. In: BtPrax. 31 (2022), H. 3, S. 85-89.

Hinrichs, Knut/Öndul, Daniela Evrim: Soziale Arbeit- das Recht. Opladen und Toronto 2015.

Janda, Constanze: Medizinrecht. Tübingen 2022.

Jürgens, Andreas u.a.: Betreuungsrecht. Kommentar. München 2023.

Kersting, Philipp: Nur Wunsch, kein Wohl? – Zu den Pflichten bei der Betreuungsführung nach §1821 BGB n.F. In: BtPrax. 30 (2021), H. 6, S. 203- 207.

Lipp, Volker: Rechtliche Betreuung und das Recht auf Freiheit. In: BtPrax. o.Jg. (2008), H. 2, S. 51-56.

Mazur, Szymon: Reform des Betreuungsrechts aus richterlicher Sicht, Teil 2. In: BtPrax. 30 (2021), H. 5, S. 168-171.

Mazur, Szymon: Textsynopse zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. München 2023.

Münder, Johannes u.a.: Familienrecht für die Soziale Arbeit. Baden-Baden 2022.

Nolting, Hans-Dietrich u.a.: Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“. Abschlussbericht. Berlin 2018.

Offergeld, Jana: Unterstützung oder Behinderung von Selbstbestimmung- Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeiten und rechtlicher Betreuung ihre Situation? In: BtPrax. 30 (2021), H. 2, S. 48-52.

Roder, Angela: Unterstützte Entscheidungsfindung. Berufliches Handeln mit Menschenwürdegarantie. In: Kompass. 5 (2016), H. 1, S. 17-21.

Schröder, Stefan: Richterliche Anhörung auf der psychiatrischen Akutstation- Medizinisch-juristische Handreichung für Richterinnen und Richter vor ihrem ersten Wochenend-Bereitschaftsdienst für Unterbringungsverfahren nach Landesrecht. In: BtPrax. 31 (2022), H. 2, S. 46-49.

Tolle, Patrizia/ Stoy, Thorsten: Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen. Köln 2023.

Trenczek, Thomas u.a.: Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München 2018.

Wabnitz, Reinhard: Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit. München 2021.

Wilken, Udo: Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg im Breisgau 2000.